

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

KONZESSIONSVEREINBARUNG

vom 18. Juli 2006

Konzessionsvereinbarung

KONZESSIONSVEREINBARUNG
vom 18. Juli 2006

zwischen der Stadt Steinheim an der Murr
(als Träger des Versorgungsbetriebs)

- im nachfolgenden „Stadt“ genannt -

und der Wasserversorgung der Stadt Steinheim an der Murr
(als Eigenbetrieb der Stadt Steinheim)

- im nachfolgenden „Eigenbetrieb“ genannt -

§ 1*Wasserversorgung*

Die Stadt betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen Eigenbetrieb Wasserversorgung Steinheim an der Murr zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Der Durchführung der Wasserversorgung liegen die Wasserversorgungssatzung der Stadt und die nachfolgenden Regelungen zu Grunde.

§ 2*Benutzung der Straßen und sonstiger stadteigener Grundstücke
für die Wasserversorgungsanlagen*

- (1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, nach Abstimmung mit der Stadt die Grundstücke, öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die der Stadt gehören oder über die die Stadt verfügt (Straßen), für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen nebst Zubehör zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird.
- (2) Als Zubehör im Sinne von Abs. 1 gelten Leitungen, Absperreinrichtungen, Schächte, Hinweisschilder sowie sämtliche zur Wasserversorgung notwendigen Einrichtungen. Bei baurechtlich genehmigungspflichtigen Bauten ist das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.
- (3) Die Stadt gestattet dem Eigenbetrieb auch die Nutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentlich gewidmet sind, für Versorgungsanlagen, soweit dies mit dem Hauptzweck, dem das Grundstück dient, vereinbar und zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe des Eigenbetriebs unabdingbar erforderlich ist.
- (4) Beabsichtigt die Stadt, ein von dem Eigenbetrieb für Versorgungsanlagen genutztes Grundstück zu veräußern, wird sie im Regelfall zur Sicherung der Benutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellen. Die durch die Bestellung entstehenden Kosten sind von dem Eigenbetrieb zu tragen.

Konzessionsvereinbarung

§ 3

Planung, Bau und Unterhaltung von Versorgungsanlagen in gemeindlichen Grundstücken

- (1) Versorgungsanlagen des Eigenbetriebs in gemeindlichen Grundstücken sind von dieser in Abstimmung mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem das Grundstück dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.
- (2) Die Ausführung der von dem Eigenbetrieb geplanten Baumaßnahmen ist mit der Stadt zu koordinieren, damit eine vernünftige Abstimmung mit den von der Stadt oder von anderen Versorgungsträgern geplanten Baumaßnahmen erfolgt. Ziel der Koordination ist, dass jeder Beteiligte auf die berechtigten Interessen der anderen Beteiligten Rücksicht nimmt.
- (3) Falls für die Herstellung von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt notwendig werden, ist der Eigenbetrieb verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen.
- (4) Versorgungsanlagen des Eigenbetriebs werden von ihm nach gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst erstellt, betrieben und unterhalten.
- (5) Für Aufgrabungen von Straßen hat der Eigenbetrieb, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Schäden handelt, die keinen Aufschub dulden, rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen.
- (6) Nach Abschluss der Arbeiten hat der Eigenbetrieb das Grundstück, soweit es von den Arbeiten berührt wurde, wieder in den früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen entstanden sind, auf ihre Kosten zu beseitigen. Hierfür leistet der Eigenbetrieb grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen des BGB Gewähr. Kommt der Eigenbetrieb seiner Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so kann die Stadt die Arbeiten auf Kosten des Eigenbetriebs ausführen lassen, sofern der Eigenbetrieb einer schriftlichen Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge geleistet hat oder wenn die Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug keinen Aufschub dulden.

§ 4

Änderungen von Versorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt

- (1) Die Stadt wird dem Eigenbetrieb von allen Änderungen ihrer Grundstücke, die möglicherweise Änderungen von Versorgungsanlagen des Eigenbetriebs bedingen, rechtzeitig verständigen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen auf das im öffentlichen Interesse unumgängliche Maß beschränkt werden können.
- (2) Die Stadt kann die Änderung, Verlegung oder Entfernung einer auf städtischen Grundstücken bestehenden Versorgungsanlage des Eigenbetriebs verlangen, wenn dies im öffentlichen Interesse unumgänglich ist. Auf Verlangen der Stadt ist der Eigenbetrieb

Konzessionsvereinbarung

verpflichtet, den Betrieb von Versorgungseinrichtungen kurzzeitig zu unterbrechen, wenn dies wegen Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum zwingend erforderlich ist.

- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen der Stadt nach Abs. 2 entstehen sowie die Kosten einer etwaigen Widmungsänderung tragen, sofern in Einzelvereinbarungen nach § 2 Abs. 3 keine abweichende Regelung getroffen wurden, wenn
 - a. die Anlage nicht älter als 7 Jahre ist, die Stadt;
 - b. die Anlage älter als 7 Jahre, aber nicht älter als 20 Jahre ist, die Stadt und der Eigenbetrieb je zur Hälfte;
 - c. im Übrigen der Eigenbetrieb.
- (4) Wird eine Umlegung, Änderung oder Entfernung auf Veranlassung einer dritten Stelle erforderlich, so soll diese die Kosten tragen. Die Stadt ist verpflichtet, den Eigenbetrieb nach Kräften in ihrem Bemühen um Erstattung der Kosten zu unterstützen.
- (5) Zu den Folgekosten im Sinne von Abs. 3 gehören alle Aufwendungen, die dem Eigenbetrieb zur Selbstkostenbasis durch die Änderung oder Entfernung von Versorgungsanlagen entstehen, einschließlich der Aufwendungen, die sie zum Schutz von Versorgungsanlagen treffen muss, soweit sie hierfür nicht anderweitig Kostenersatz erhält, abzüglich einer etwaigen Wertverbesserung und sonstiger insbesondere wasserwirtschaftlicher Vorteile. Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderung der Versorgungseinrichtungen nach Abs. 2 zusammenhängt, leistet die Stadt dem Eigenbetrieb keine Entschädigung.

§ 5

Anschluss- und Versorgungspflicht

- (1) Der Eigenbetrieb wird jedermann innerhalb des Stadtgebietes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung an ihr Wassernetz anschließen und mit Wasser versorgen.
- (2) Falls der Eigenbetrieb oder ihre Zulieferer durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen, am Bezug oder an der Weiterleitung von Wasser gehindert sein sollten, ruhen die Verpflichtungen nach Abs. 1 solange und soweit die Störung oder ihre Folgen andauern.
- (3) Der Eigenbetrieb kann die Wasserlieferungen zur Durchführung betriebsnotwendiger oder im öffentlichen Interesse erforderlicher Arbeiten unterbrechen. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, wird sie eine solche Absicht ortsüblich bekannt machen und die Unterbrechung zeitlich so einrichten, dass die Abnehmer möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 6

Konzessionsabgaben, Gebührennachlass

- (1) Der Eigenbetrieb zahlt für die Rechte aus diesem Vertrag, die stadteigenen Grundstücke sowie Straßen, Wege und Plätze zur Wasserversorgung zu benutzen, eine Kon-

Konzessionsvereinbarung

zessionsabgabe. Die Zahlung erfolgt während der Dauer dieses Vertrags, soweit und solange dies gesetzlich zulässig ist.

- (2) Für die Wasserlieferungen werden die höchstzulässigen Konzessionsabgabesätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben (KAE) vom 04.03.1941 einschließlich dazu ergangener Aus- und Durchführungsregelungen (A/KAE) und D/KAE) dann gezahlt, wenn dies steuerlich ebenfalls zulässig ist (siehe BMF-Schreiben vom 09.02.1998, BStBl. I 1998, S 209).
- (3) Die Konzessionsabgabe ist jährlich zum 30.06. für das vorangegangene Wirtschaftsjahr fällig. Die Stadt kann während des Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen nach einer besonderen Regelung verlangen.
- (4) Die Stadt erhält auf den Wasserbezug für eigengenutzte öffentliche Einrichtungen, soweit dieser nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Tarifen“ abgerechnet wird, einen Preisnachlass in der preis- und steuerrechtlich zulässigen Höhe (derzeit 10%). Der Wasserverbrauch für Feuerlöschzwecke, Feuerlöschübungszwecke, öffentliche Brunnen und das Spülen der Kanäle wird nicht berechnet. Die Stadt wird dafür Sorge tragen, dass die monatliche Verbrauchsmenge der Wasserversorgung für statistische Zwecke gemeldet wird.

§ 7

Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 8

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und läuft so lange, wie dem Eigenbetrieb die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung übertragen ist.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie das Abbedingen der Schriftform bedürfen der Schriftform.
- (2) Von dieser Vereinbarung erhalten die Stadt und der Eigenbetrieb jeweils zwei Originalausfertigungen.

Steinheim, den 18. Juli 2006

Für die Stadt

Für den Eigenbetrieb

gez. Scholz (Bürgermeister)

gez. Pauleit (Werkleiter)